

Summary

2. Oktober 2018

oiiip Österreichisches Institut
für Internationale Politik
Austrian Institute for
International Affairs

Podiumsdiskussion

Fluchtpunkt Gender. Perspektiven auf Migration, Flucht und Geschlecht

Eine Veranstaltung im Rahmen der Kooperation mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung und der Universität Wien.

Summary erstellt von: Astrid Bergmann
Keywords: Flucht, Migration, Asyl, Geschlecht

Vortragende:

Sabine Mandl forscht am Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte im Bereich Frauenrechte und Kinderrechte, insbesondere zu geschlechtsspezifischer Gewalt mit Schwerpunkt auf Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen.

Livia Styp-Rekowska ist Senior Immigration and Border Management Specialist bei der International Organisation for Migration (IOM). In ihrem Tätigkeitsfeld liegt der Fokus auf den Regionen Süd-Ost Europa, Osteuropa und Zentralasien.

Judith Haller ist beim Österreichischen Roten Kreuz tätig und hat davor als Juristin bei Asyl in Not als Vertretung von Asylsuchenden gearbeitet.

Moderation:

Saskia Stachowitsch

Datum:

2. Oktober 2018

Veranstaltungsort:

oiiip, Berggasse 7, 1090 Wien

Zusammenfassung

Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden Debatten um Flucht, Migration und Asyl mit dem Faktor Geschlecht in Zusammenhang gebracht. Unsere Expertinnen beleuchteten diese Phänomene aus unterschiedlichen Perspektiven: Im Fokus standen der Zusammenhang von geschlechtsspezifischen Fluchtgründen und Gewaltverhältnissen, vergeschlechtlichte Repräsentationspolitiken wichtiger Border Management Organisationen und Asylrecht und -praxis bei genderbezogenen Fluchtproblematiken.

Frauenrechte & Gewalt gegen Frauen und Mädchen

1. Differenzierung statt Dualismen

In den letzten Jahren ist eine Verschiebung von einer notwendigen sachlichen Diskussion zum Thema Gewalt an Frauen und Mädchen hin zu einer kulturalistischen Debatte zu beobachten. Diese Debatte verläuft entlang eines Dualismus. Auf der einen Seite wird das Bild des gewalttätigen, triebgesteuerten Mannes mit Migrations- oder Fluchthintergrund evoziert, auf der anderen Seite stehen Vorstellungen über Migrantinnen, die vor jenem geschützt werden müssen und als Opfer imaginiert werden.

Westliche Gesellschaften tendieren dazu, diese Vorstellungen und die Dichotomie zwischen westlichen Staaten als „Retter“ und Ländern des globalen Südens als „zu Rettenden“ zu reproduzieren – auch in feministischen Debatten. Deshalb ist es besonders wichtig in dieser Diskussion differenziert zu bleiben, um nicht Gefahr zu laufen einer rassistischen Diskussion beizutragen oder von dieser instrumentalisiert zu werden. Die Debatte um den Schutz von Frauen vor Gewalt kann daher von politischen Akteuren, deren Interesse an feministischer Politik sonst sehr begrenzt ist, zur Durchsetzung und Legitimierung restriktiver Politiken herangezogen werden.



Um den genannten Täter-Opfer Dualismus aufzubrechen, muss der partizipative Aspekt in der Gewaltschutzpräventionsarbeit stärker in den Fokus gerückt werden. Es ist essentiell Frauen, ob mit oder ohne Migrationshintergrund, die Opfer von Gewalt wurden, in Lösungs- und Handlungsstrategien einzubinden und ihnen einen partizipativen und emanzipatorischen Zugang zu der Gestaltung von Projekten zu ermöglichen. Politische Teilhabe, Ermächtigung und Autonomie sind Ansatzpunkte, die in der Diskussion um Gewaltschutzprävention leider oft zu kurz kommen.

2. Frauenspezifische Flucht- und Migrationsgründe

Zu den frauenspezifischen Fluchtgründen zählen beispielsweise Fälle (schwerer) häuslicher Gewalt. Asylfälle aus der österreichischen Judikatur gibt es hier aus der Türkei, Afghanistan, dem Irak und

Somalia. Wichtig zu betonen ist dabei, dass es in jedem Land häusliche Gewalt gibt. Laut einer EU-weiten Studie der European Union Agency for Fundamental Rights (FRA)¹ hat jede dritte Frau im Laufe ihres Lebens körperliche oder sexualisierte Gewalt erfahren. Es handelt sich also um eine omnipräsente Form von Gewalt.

Bei Fragen der Asylgewährung sind weiter die Themen Zwangsheirat und Female Genital Mutilation (FGM) wichtig zu erwähnen. Ungefähr 700 Millionen Mädchen weltweit werden vor ihrem 18. Lebensjahr verheiratet. Von FGM sind ungefähr 200 Millionen Mädchen und Frauen weltweit betroffen. Nach einem FGM Eingriff sterben 3-7 Prozent der Frauen und Mädchen direkt, 25-30 Prozent sterben an den Spätfolgen. Fluchtgründe können außerdem in schädlichen, traditionellen Praktiken liegen, die vor allem gegen unverheiratete oder alleinerziehende Frauen angewandt werden, gegen die es keine rechtsstaatliche Absicherung oder Strafverfolgung gibt.

Menschenhandel, von dem überwiegend Frauen und Mädchen betroffen sind, ist eine Problematik, die sowohl im Herkunftsland, auf der Flucht selbst sowie im Aufnahmeland relevant ist. In Kriegs- und Krisengebieten sowie auf der Flucht sind Menschen besonders gefährdet, Opfer von Gewalt und/oder Ausbeutung zu werden. Diese Gefährdung bleibt auch im Aufnahmeland durch Rahmenbedingungen wie schlechte Unterbringung und eingeschränkte Rechte erhalten. Menschenhandel kann ein Grund für eine Asylgewährung darstellen.



Neben der interpersonellen Gewalt ist vor allem die strukturelle Gewalt ein Flucht- oder Migrationsgrund für Frauen. Unter struktureller Gewalt ist der Zugang zu Bildung, zu Gesundheitseinrichtungen und zur Rechtsstaatlichkeit im Allgemeinen zu verstehen. Staaten müssen einer gewissen Sorgfaltspflicht nachkommen, wenn sie menschenrechtliche Standards und völkerrechtliche Vereinbarungen unterzeichnet haben. Im Falle des Schutzes von Frauen vor Gewalt fallen unter diese Sorgfaltspflicht Präventionsmaßnahmen, Schutzgarantien, Unterstützungsstrukturen, polizeiliche Anzeigen, strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung der Täter und Wiedergutmachung. Ob

dieser Sorgfaltspflicht nachgekommen wird oder nicht, müsste in den Länderberichten, die in Asylverfahren über die Herkunftsländer der Asylwerbenden herangezogen werden, eine adäquate Darstellung finden.

¹ European Union Agency for Fundamental Rights (2014): Gewalt gegen Frauen. Eine EU-weite Erhebung. Online: fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-factsheet_de.pdf

Diesen Verpflichtungen müssen auch Staaten entlang der Fluchtrouten und Aufnahmeländer nachkommen. Oft werden sie allerdings nicht eingehalten, da entweder die nötigen Ressourcen dafür nicht zur Verfügung gestellt werden oder Barrieren eingebaut werden, sodass Frauen keinen Zugang zu diesen Rechten erlangen. So gibt es in Österreich zwar ein relativ gutes Gewaltschutzgesetz, dieses greift aber bei bestimmten Gruppen von Frauen, unter die auch geflüchtete Frauen oder Asylwerberinnen fallen, nicht oder nur begrenzt. Die Wegweisung bei Asylunterkünften ist beispielsweise schwieriger durchzusetzen als im Falle privater Wohnungen. Der unzureichende Zustand von Asylunterkünften, der wenig Rückzugsorte bietet, erschwert zudem Gewaltpräventionsarbeit. Es handelt sich hier also auch um eine Form struktureller Gewalt, bei der der Zugang zu Unterstützungs- und Präventionsangeboten bestimmten Gruppen von Frauen verstellt ist.

Gender und Repräsentation im Border Management

Die International Organisation for Migration (IOM) versucht Gender Mainstreaming auf allen Ebenen der Organisation und in ihrem Wirkungsbereich durchzusetzen. Trotzdem ist es im Bereich des Border Managements immer noch sehr schwierig verlässliche Statistiken zu Frauen, die in diesem Bereich arbeiten, zu finden. Die Zahl der Frauen im Border Management ist allerdings als eher gering einzuschätzen. Dagegen macht der Frauenanteil auf Seite der Migrant_innen bis zu 50 Prozent aus. Dieser hohe Anteil wird durch das Personal im Border Management nicht repräsentiert, was sich in den zuweilen gender-unsensiblen Praktiken der Grenzschutzbeamt_innen spiegelt. Zwei einfache Strategien wären hier anzuwenden: erstens kann der Frauenanteil im Personal der Grenzschutzbeamt_innen erhöht werden, zweitens können Grenzschutzbeamt_innen ein gender-sensibles Training absolvieren.



IOM ist ein Mitglied des Consultative Forum on Fundamental Rights der European Border and Coast Guard Agency (Frontex), das aus 16 Organisationen besteht, die Frontex zum Bereich Grundrechte beraten. Das Forum ist damit Teil der Frontex-Struktur und veröffentlicht jährlich einen Bericht. IOM

hat sich für den diesjährigen Bericht² der Frage gewidmet, wie und in welchem Ausmaß Gender Mainstreaming in die internen und externen Veröffentlichungen von Frontex Eingang findet. Die Kategorie Gender ist in dieser Untersuchung dezidiert begrenzt auf Frauen. Zwei Drittel der veröffentlichten Berichte und Videos erwähnten Gender gar nicht, der Rest auf eine stereotype Weise. So wurden beispielsweise in Fotos und Videos männliche Grenzschutzbeamte im Vordergrund als zentrale Akteure und Experten ihres Gebiets dargestellt, während weibliche Grenzschutzbeamtinnen, so sie vorkamen, im Hintergrund abgeleuchtet waren.

Frauen, die migrieren oder flüchten, werden in Frontex' Veröffentlichungen und der Gesellschaft im Allgemeinen viktimisiert. Der Ausdruck „vulnerable women“, oft übersetzt mit verletzlich oder besonders schützenswerte Frauen, wurde von der IOM sehr oft in Frontex' Berichten und Videos gefunden. Wenn dieser Ausdruck verwendet werden soll, ist es sinnvoll ihn zu quantifizieren, statt zu generalisieren: *Warum* sollten die beschriebenen Frauen besonders verletzlich sein?

IOM berät Frontex nun schon seit längerer Zeit in diesem Gebiet. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Institutionen im Bereich Border Management an Gender-Fragen interessiert sind, allerdings noch keine adäquaten Handlungsstrategien hierzu entwickelt haben.

Asylrecht & Asylpraxis



Genderbezogene Fluchtproblematiken fallen in der Genfer Flüchtlingskonvention unter die Kategorie der Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Dies wird durch die Statusrichtlinien im EU-Recht gestützt, welche genauer auf geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung und andere geschlechtsbezogene Aspekte eingehen. Aus formal-rechtlicher Perspektive sind geschlechtsbezogene Fluchtgründe in Österreich gut abgesichert. In der Praxis gibt es allerdings zwei große Problematiken, an denen Asylverfahren oft scheitern: Einerseits in puncto Glaubwürdigkeit.

Hier muss der_in Referent_in davon überzeugt werden, dass tatsächlich geschlechtsbezogene

² Frontex Consultative Forum on Fundamental Rights (2018): Fifth Annual Report. Online: <http://www.statewatch.org/news/2018/may/eu-frontex-consultative-forum-on-fundamental-rights-report-2017.pdf>

Fluchtgründe vorliegen. Andererseits in puncto Länderberichte, welche die Situation aus dem jeweiligen Herkunftsland darstellen sollen und bei einseitigen Darstellungen von beispielsweise problematischen Gutachtern zu gravierenden Fehlentscheidungen führen können.

In der Praxis werden drei Geschlechteraspekte, denen im Rahmen eines Asylverfahrens Rechnung zu tragen ist, unterschieden:

- 1) „Verwestlichung“ als Asylgrund: In der Asylpraxis handelt es sich bei einer „verwestlichten“ Frau, die bestimmte Verhaltensweisen und Werte vertritt, die als westlich konnotiert werden, weshalb diese Frau nicht in ihr als traditioneller eingestuftes, oft islamisches, Herkunftsland zurückgewiesen werden darf. Darunter fallen ein bestimmter Kleidungsstil (beispielsweise die Ablehnung des Kopftuchs), ein eigenständiger Bildungs- oder Berufsweg und insgesamt ein „selbstbestimmter“ Lebensstil. Es muss auch eine gewisse Verfestigung dieses als westlich imaginierten Lebensstils nachgewiesen werden – über Bildungsabschlüsse beispielsweise. Herkunftsländer, bei denen dieser Asylgrund anerkannt wurde, sind zum Beispiel Iran und Afghanistan.
- 2) Female Genital Mutilation (FGM): Als Fluchtgrund gilt hier eine drohende FGM, nicht eine schon vollzogene. Dieser Rechtsbestand betrifft vor allem junge Mädchen im späten Volksschulalter, oft aus Somalia. Auch nachgeborene Mädchen in Österreich sind davon betroffen. Hier herrschte in Österreich bislang eine relativ gute Judikatur. Als Asylgrund wurde der schlechtere soziale Stand der Familie bei der Rückkehr angeführt, bei Weigerung der Eltern, das Mädchen beschneiden zu lassen.
- 3) LGBTI Personen: Hier muss dem_der Referent_in die sexuelle Orientierung bzw. die Geschlechtsidentität glaubhaft vermittelt werden sowie die Verfolgungssituation im jeweiligen Herkunftsland. Homophobe und heterosexistische Einstellungen auf Seiten der Referent_innen wie Dolmetscher_innen sind hier ein großes Problem. Klient_innen berichten zum Beispiel von Fragen zu sexuellen Praktiken der Referent_innen, welche nicht gestellt werden dürfen, oder von homophoben Ausdrücken der Dolmetscher_innen, die einschüchternd wirken. Hier ist die Asylpraxis je nach Land sehr unterschiedlich. Im Iran ist die Verfolgung von LGBTI Personen stark, deshalb wird dieser Fluchtgrund in der Asylpraxis oft anerkannt. Im Fall Pakistans dagegen wird diesem Asylgrund viel seltener stattgegeben.

Abschluss

Bei dem Themenkomplex Flucht und Gender ist eine differenzierte Betrachtungsweise geboten, die eine feministische und postkoloniale Kritik miteinschließt und rassistische und kulturalistische Vorstellungen und Stereotype reflektiert. Die Kategorie Gender hilft dabei Frauenrechte und die spezifische Situation von Frauen und Mädchen auf der Flucht zu thematisieren. Zudem sollte aber auch eine Auseinandersetzung mit machtvollen Männlichkeitskonstruktionen, der Situation von LGBTBIQ Personen auf der Flucht und mit heterosexistischen Strukturen im Asyldiskurs stattfinden.